

RS UVS Kärnten 2004/06/18 KUVS- 103/2/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2004

Rechtssatz

Hinsichtlich einer von der Partei im Verwaltungsverfahren behaupteten vorübergehenden Ortsabwesenheit gemäß § 17 ZustG besteht keine Beweispflicht der Partei. Es besteht lediglich eine mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierende Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Ortsabwesenheit, Beweispflicht, Glaubhaftmachung, Mitwirkungspflicht, Amtswegigkeit, Zustellmangel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at